



Bereich: Stadtgrün und Friedhofswesen
Az: 67
Datum: 27.10.2016

2016/275
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Betriebsausschuss 3 (Bauen, Verkehr und Sport)	17.11.2016	
Rat der Stadt	24.11.2016	

Betreff

Gebührenbedarfsberechnung 2017 "Friedhofswesen"

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Die Gebührenbedarfsberechnung 2017 „Friedhofswesen“ berücksichtigt die Restverlustabdeckung aus dem Jahr 2014.
2. Der Rat der Stadt nimmt die so erstellte Gebührenbedarfsberechnung zur Kenntnis und beschließt die Änderung der Friedhofsgebühren entsprechend der als Anlage **1** beigefügten Gebührensatzung zum 01.01.2017.

K r a v a n j a
Bürgermeister

D o b r i n d t
Technischer Beigeordneter

Sachverhalt:

Kalkulationsmodell KuA

Die Gebührenbedarfsberechnung 2017 erfolgte auf der Grundlage des Kalkulationsmodells der Kommunalagentur NRW.

Bei der Gebührenkalkulation für 2017 sind folgende Kosten berücksichtigt:

Personalkosten (incl. 15.342 € für Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie Beihilfezahlungen)	1.001.466 €
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	78.004 €
Aufwand für Unterhaltung Infrastrukturvermögen	8.189 €
Aufwendungen für Unterhaltung der Geräte und Ausstattungsgegenstände	12.315 €
Aufwand für Fahrzeugunterhaltung	75.791 €
Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude	40.871 €
Erstattungen an sonst. öffentliche Sonderrechnungen	20.076 €
Besondere Aufwendungen für Bedienstete	4.766 €
Mieten Pachten Erbbauzinsen	2.056 €
Geschäftsausgaben	6.998 €
Versicherungsbeiträge u. ä.	12.165 €
Sachverständigen, Gerichts- u. ähnl. Aufwendungen	470 €
Innere Verrechnungen	129.901 €
Auszahlung Erwerb beweglicher Sachen unter 410 € (GWG)	9.079 €
Kalkulatorische Abschreibungen	158.515 €
Kalkulatorische Zinsen	158.847 €
Erträge aus Verkauf	-100 €
Erträge aus Mieten und Pachten	-1.920 €
Summe	1.717.489 €

Diese Beträge wurden den entsprechenden Kostenarten und Kostenstellen zugeordnet. Die Einbeziehung von unmittelbaren Zahlen ermöglicht eine zeitnahe Kalkulation. Die vorhandenen Fallzahlen von 2016 wurden auf 12 Monate hochgerechnet. Die Berechnung der Arbeitsstunden erfolgte durch die Auswertung und Hochrechnung der Gesamtberechnung für 2016.

Es erfolgte eine Aufschlüsselung nach **Kostenarten** (Personalkosten, Fremdkosten/Betriebskosten, innere Verrechnungen, Abschreibungen und kalkulatorische Verzinsung) wie sie auch in der Betriebswirtschaftslehre bekannt sind. Die Kommunalagentur NRW hat seinerzeit zum einen die Art und die Ansatzfähigkeit der einzelnen Kostenpositionen überprüft und zum anderen die Aufteilung der Kosten auf entwickelte **Kostenstellen** vorgenommen (Hauptkostenstellen = Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung, Sonstige Leistungen, Hilfskostenstelle = Verwaltung). Die Personalkosten sind unterteilt nach *Angestelltenkosten* und *Arbeiterkosten*.

Die *Arbeiterkosten* wurden anhand einer die vergangenen drei Jahre umfassenden Personalkostenaufschlüsselung nach Tätigkeitsbereichen sowie den bekannten Gesamtkosten ermittelt und entsprechend der prozentualen Anteile den Kostenstellen Friedhofsanlage, Trauerhalle, Graberstellung, Ausbettung und sonstige Leistungen zugeordnet.

Die *Angestelltenkosten* wurden anhand einer Gesamtauflistung der in der Friedhofsverwaltung tätigen Mitarbeiter addiert (Beschäftigte und Beamte). Die Zuordnung zu den Hauptkostenstellen erfolgte aufgrund prozentualer Tätigkeitsanteile und Bestattungszahlen eines Jahres.

Die Aufteilung der Fremdkosten/Betriebskosten auf die einzelnen Kostenstellen erfolgte aufgrund direkter Zuordnung, im Übrigen entsprechend der Aufteilung des Arbeitsaufwands auf die einzelnen Kostenstellen.

Durch den Bereich 20 sind die Inneren Verrechnungen für das Jahr 2017 ermittelt worden. Daher erfolgte die Berücksichtigung der Kosten der inneren Verrechnung in Höhe von 129.901 €.

Zu den ansatzfähigen Kosten gehören nach § 6 Abs. 2 Satz 4 KAG NRW auch Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind. Mit den Abschreibungen wird der Wertverzehr von langlebigen Gütern des Anlagevermögens erfasst, die über mehrere Perioden zur Leistungserstellung genutzt und abgenutzt werden.

Nach ständiger Rechtsprechung ist dabei anerkannt, dass die kalkulatorische Abschreibung von langlebigen Wirtschaftsgütern nach dem Anschaffungs- bzw. Herstellungswert oder dem Wiederbeschaffungszeitwert erfolgen kann. Das KAG legt nicht ausdrücklich fest, welcher Wert den Abschreibungen zu Grunde zu legen ist. Somit haben Städte und Gemeinden die Möglichkeit, die Wahl zwischen den beiden Abschreibungswerten zu treffen. In Castrop-Rauxel erfolgt die Abschreibung nach dem Wiederbeschaffungszeitwert.

Seitens der Kommunalagentur NRW bestehen gegen dieses Vorgehen keine rechtlichen Bedenken, da die Vorgaben des § 6 KAG NRW und der Rechtsprechung beachtet werden. In der Gebührenkalkulation sind die Abschreibungen der Leichenhallen sowie der sonstigen abschreibungsfähigen Gerätschaften und Einrichtungsgegenstände auf dem Friedhof wie Wasserschöpfbecken und Garagen enthalten. Die in der Investitionsliste für 2017 aufgeführten rentierlichen Investitionen sind dabei schon berücksichtigt.

Aufgrund der stark rückgängigen Belegungszahlen im Bereich Leichenzellen und Trauerhallen erfolgte für 2016 eine Schließung der Trauerhallen Henrichenburg und Pöppinghausen.

Daraus resultieren geringere kalkulatorischen Kosten und Zinsen in den Anlagenachweisen.

Die Friedhofsgrundstücke können nicht abgeschrieben werden. Anders als Deponiegrundstücke verlieren sie nicht an Wert, sondern haben auch nach Schließung des Friedhofes eine Bedeutung als Grünflächen und parkähnliche Anlagen. Es erfolgt aber eine kalkulatorische Verzinsung.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 2 KAG NRW gehört zu den ansatzfähigen Kosten auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Zinsen), wobei der aus Beiträgen und Zuschüssen aufgebrachte Eigenkapitalanteil (Abzugskapital) außer Betracht bleibt. Eine Verzinsung ist immer nur auf der Grundlage des Anschaffungs- und Herstellungswert zulässig. Dabei ist der Anschaffungswert (auch Restbuchwert genannt) Basis für die Verzinsung. Dieser ergibt sich aus dem aufgewandten Kapital abzüglich der Abschreibungen abzüglich des Abzugskapitals. Dabei bilden Grundstücke

als Teil des Eigenkapitals ebenfalls eine Basis für die kalkulatorische Verzinsung des Eigenkapitals.

Der kalkulatorische Zinssatz wird mit 6,5 % berechnet und bewegt sich damit im rechtssicheren Rahmen, gemäß der Berechnungsmethode der Bundesbank für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten. Diese geht auf die Rechtsprechung des OVG NRW zurück.

Der Anlagespiegel 2016, aus dem sich die zu berücksichtigenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen ergeben, ist als Anlage 2 beigefügt.

Die gewählten **Kostenstellen** dienen der Zuordnung der Kosten zu den einzelnen Kostenträgern und letztendlich zur Bestimmung der besonderen Gebührensätze.

Die Kostenstellen wurden nach der bestehenden Gebührenstruktur der Stadt Castrop-Rauxel gebildet. Die Kostenstellen Verwaltung fungiert dabei als Hilfskostenstelle, die auf die Hauptkostenstellen verursachergerecht verteilt wurde.

Da Friedhöfe nicht nur der Bestattung, sondern wie Grün- und Parkanlagen auch der Allgemeinheit zur Erholung dienen, ist bei der Gebührenkalkulation von den anzusetzenden Kosten im Rahmen der Friedhofsunterhaltung ein Grünanteil der Allgemeinheit abzuziehen. Laut Rechtsprechung ist der Grünwertanteil zu orientieren an dem Verhältnis Kostenaufwand für die Grabfelder mit den Wegen und Gebäuden insgesamt zu den Kosten für die Einrichtung und Pflege der parkähnlichen Freiflächen.

Danach errechnet sich aktuell ein Wert von 20,78 %. Bezogen auf die kalkulierten Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.257.053 € ergibt sich somit als Grünwertanteil ein Betrag von 261.216 € der von den gebührenrelevanten Aufwendungen in Abzug zu bringen ist.

Gleiches gilt für die Erlöse aus den Ruherechtsentschädigungen für die Kriegsgräber und den jüdischen Friedhof in Höhe von 31.758,57 € (= Ergebnis der Betriebskostenabrechnung 2015).

Gemäß der Novellierung § 6 Abs. 2 KAG sollen Kostenunterdeckungen innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden. Aus diesem Grund ist der Verlust aus 2014 in Höhe von 39.074 Euro spätestens 2018 zu berücksichtigen. Für 2017 wurden Verluste in Höhe von 17.811 € einbezogen. 21.263 € werden in 2018 berücksichtigt.

Es verbleiben somit gebührenrelevante Aufwendungen von 1.420.784 €.

Bei der Gebührenkalkulation 2016 wurden Gesamtkosten von 1.651.320 € berücksichtigt. In 2017 wird mit Gesamtkosten von 1.717.489 € kalkuliert, so dass sich Mehrkosten von rd. 66.169 € (+ 4,00 %) in 2017 ergibt.

Berechnung Grünwertanteil:

Zur Berechnungsmethodik wird auf die Vorlage 2011/204 „Gebührenbedarfsberechnung 2011“ verwiesen

Nach digitaler Vermessung der Friedhofsflächen ergibt sich für die Berechnung des Grünwertanteils folgende Veränderung:

Gesamtfläche aller 7 Friedhöfe <i>(ohne Gräber für Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft)</i>	355.839 qm
davon 10% Gesamtfläche für Bestattungszweck	35.584 qm
Grünfläche	183.462 qm
abzüglich 10 % Gesamtfläche verbleiben	- 35.584 qm 147.878 qm
davon 50 % Bestattungszweck	<u>73.939 qm</u>
Grünflächenanteil	73.939 qm
prozentualer Anteil an der Gesamtfläche	20,78 %

Zur betragsmäßigen Ermittlung des Grünwertanteils ist dieser Prozentsatz mit den Leistungen, die ausschließlich auf die Friedhofsunterhaltung entfallen, zu multiplizieren. Diese Leistungen werden für 2017 mit 1.257.053 € kalkuliert, so dass sich als Grünwertanteil ein voraussichtlicher Betrag von 261.216 € ergeben wird.

In 2016 betrug der Grünwertanteil ebenfalls 20,78 %. Bezogen auf die Kosten der Friedhofsunterhaltung von 1.238.942 € ergab sich ein Betrag von 257.452 €. Somit erhöhen sich die Kosten der Friedhofsunterhaltung 2017 um rd. 18.111 €, der Grünwertanteil erhöht sich um rd. 3.764 € (+ 1,46 %) in 2017.

Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2014

Die für das Jahr 2014 erstellte Gebührenkalkulation ergab eine Unterdeckung von 39.074 €. Die Restunterdeckung ist nach § 6 Abs. 2 KAG ist als letzte Möglichkeit im Jahr 2018 zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, daß innerhalb der einzelnen Bereiche (Nutzungsrechte, Bestattungen usw.) die Verluste bzw. Überdeckungen unabhängig von der Gesamtsumme angefallen sind.

Im Bereich der Nutzung wurden 17.500 € und bei der Bestattung 2.006 € Überdeckungen aus 2014 eingearbeitet.

Desweiteren wurden bei den sonstigen Leistungen insgesamt 11.762 € an Überdeckung aus dem Jahr 2014 eingerechnet.

Und Aufgrund der Stilllegung der Leichenzellen ist der Verlustvortrag in Höhe von 25.708 € aus 2014 entsprechend umzurechnen und nur anteilig den weiterhin betriebsbereiten Leichenzellen zuzuordnen. Für die weiterhin vorhandenen 9 Leichenzellen werden die Restverluste in Höhe von 8.899 € eingearbeitet.

Die Gesamtunterdeckung bei den Trauerhallen in Höhe von 42.526 € aus 2014 wurde entsprechend der gesetzlichen Möglichkeit zu je 50 % in 2017 und 2018 eingeplant. Der sich daraus ergebene Restverlust in Höhe von 21.263 € wird in Einbeziehung der stillgelegten Trauerhallen (Henrichsburg, Pöppinghausen) anteilmäßig in Höhe von 16.530 € realisiert.

In 2017 ergibt sich eine Gesamtrestverlustabdeckung von 3.731 € und nicht realisierbare Restverluste in Höhe von 21.542 €. Detaillierte Informationen erfolgen unter dem Bereich Trauerhallen und deren Einrichtungen.

Danach verteilt sich die gebührenrelevante Unterdeckung aus 2014 in 2017 wie folgt:

	2014
Nutzungsrechte	17.500 €
Bestattungen	2.006 €
Benutzung Trauerhalle Gesamtbetrag: -42.526 € davon 50 % = -21.263 €	-21.263 €
Benutzung Leichenzelle	-25.708 €
Benutzung Harmonium	-1.279 €
Genehmigung stehendes Grabmal	-243 €
Genehmigung Namensplatt	640 €
Genehmigung von Grabeinfassungen	42 €
Umbettung von Urnen	-839 €
Rückgabe	11.323 €
Summe	-17.811 €

Die Berücksichtigung der Verlustabdeckung aus 2014 wurde bereits in die oben aufgeführten gebührenrelevanten Aufwendungen mit einbezogen.

Berechnung der Gebühren 2017

Die gebührenrelevanten Aufwendungen von 1.420.784 € verteilen sich auf die Hauptkostenstellen wie folgt:

	Neu	Alt
Friedhofsanlage	946.568,42 €	1.092.448,24 €
Trauerhalle	144.080,64 €	119.752,49 €
Graberstellung	256.832,99 €	286.120,48 €
Ausbettung	3.803,05 €	1.471,38 €
Sonstige Leistungen	25.188,13 €	30.390,79 €
Kriegsgräber	30.441,65 €	27.837,99 €
Jüdischer FH	13.868,84 €	5.902,07 €
Summe	1.420.783,72 €	1.563.922,96 €

Eine entsprechende Kostenübersicht ist als Anlage 3 beigelegt.

Gegenwärtig werden im Einzelnen folgende Gebühren erhoben:

- Grabnutzungsgebühren
- Bestattungsgebühren
- Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen
- Gebühren für Ausbettungen
- Gebühren für sonstige Leistungen

Grabnutzungsgebühren:

Für die Berechnung der Grabnutzungsgebühren sind die ermittelten Kosten von 946.568 € bei der Hauptkostenstelle Friedhofsanlage maßgeblich.

Unter Berücksichtigung der Anzahl der Grabstätten (Hochrechnung für 2016), der Äquivalenzziffern Zeit (Nutzungsdauer der verschiedenen Grabarten) sowie Wahl und Gestaltung wurde eine Recheneinheit ermittelt, mit der diese Kosten auf die einzelnen Grabarten verteilt und die jeweilige Gebühr ermittelt wurde. Einbezogen in die Berechnung wurde die Überdeckung aus 2014 in Höhe von 17.510 €.

Es ergeben sich für das Jahr 2017 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Reihengrab über 5 Jahre	1.658 €	1.748 €
Reihengrab unter 5 Jahre	1.105 €	1.165 €
Urnengrab	884 €	932 €
Rasenreihengrab	2.321 €	2.447 €
Anonymes Urnengrab	995 €	932 €
Wahlgrab	1.990 €	2.098 €
Urnenwahlgrab	1.658 €	1.748 €
Baumbestattung (Urne)	2.653 €	2.797 €
Partnergrab	2.211 €	2.331 €

Bei der Gebühr für die Verlängerung der Nutzungsdauer bei den (Erd-)Wahlgräbern und den Urnenwahlgräbern wurde als Anzahl der Grabstätten die Hochrechnung der Verlängerung 2016 zugrunde gelegt:

	Gesamtjahre
Erdwahlgrab	1839
Urnenwahlgrab	13

Für die Verlängerung des Wahlgrabes wurde eine Gebühr von 66 € (70 €) und für das Urnenwahlgrab von 55 € (58 €) ermittelt.

Die Berechnung der Nutzungsgebühren ist als Anlage 4 beigefügt.

Bestattungsgebühren:

Für die Ermittlung der Bestattungsgebühren sind die ermittelten Kosten der Hauptkostenstelle Graberstellung in Höhe von 256.832,99 € (286.120,48 €) maßgeblich. Die Berechnung erfolgt unter Berücksichtigung der Prognosefälle (Hochrechnung des Jahres 2016) zuzüglich der Grabmaße (Länge x Breite x Tiefe).

In 2016 wurden bislang weniger Sterbefälle in Castrop-Rauxel verzeichnet als in 2015. Die geplanten Fallzahlen führen dennoch zu keiner Gebührenerhöhungen im Bestattungsbereich unter der Einbeziehung der Überdeckung aus 2014 in Höhe von 2.006 €.

Es ergeben sich für das Jahr 2017 folgende Gebührensätze:

	NEU	ALT
Reihengrab über 5 Jahre	695 €	690 €
Reihengrab unter 5 Jahre	326 €	324 €
Reihengrab Beisetzung von Urnen	241 €	240 €
Wahlgrab über 5 Jahre	695 €	690 €
Wahlgrab unter 5 Jahre	326 €	324 €
Wahlgrab Urnenbeisetzung	241 €	240 €
Anonyme Urnenbeisetzung	241 €	240 €
Bestattung Frühgeburt	226 €	226 €

Die Berechnung der Bestattungsgebühren ist als Anlage 5 beigelegt.

Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen

Unter der Hauptkostenstelle Trauerhalle und deren Einrichtungen wurden Kosten in Höhe von 144.080,64 € (119.752,49 €) ermittelt.

Die für 2017 hochgerechneten Zahlen zeigen weiter die kontinuierlichen Rückgänge in der Inanspruchnahme der Trauerhalle (-4,49 %), der Leichenzellen (-1,00 %) und des Harmoniums (-12,96 %). Die Berechnung der Gebühr 2017 ermittelt sich aus den Fallzahlen, dem Aufwand und die Einbeziehung der Verlustabdeckung aus 2014.

Um die Kosten nicht überdimensional ansteigen zu lassen wurden die aus 2014 entstandenen Restverluste im Bereich der Trauerhallen nicht in voller Höhe mit eingearbeitet. Der Restverlust in Höhe von 42.526 € wird zu je 50 % (21.263 €) in 2017 und 2018 berücksichtigt. Die Verluste im Bereich Leichenzellen (25.708 €) und Harmonium (1.279 €) wurden vollständig in die Berechnung eingepflegt.

Für die Ermittlung der jeweiligen Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle, der Leichenzelle und des Harmoniums wurden die auf der Hauptkostenstelle Trauerhalle ausgewiesenen Kosten der verschiedenen Kostenarten auf diese Nutzungen verteilt.

Die Arbeiterkosten wurden entsprechend der geleisteten Arbeitsstunden berechnet. Die inneren Verrechnungen wurden entsprechend der Aufteilung der Hilfskostenstelle Verwaltung berücksichtigt. Die Fremdkosten, kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen wurden dabei entsprechend im Verhältnis ihrer Nutzfläche zur Gesamtfläche aufgeteilt (Trauerhalle und Leichenzelle).

Die Nutzflächen wurden nach Schließung der beiden Trauerhallen (Pöppinghausen, Henrichsburg) und der Stilllegung von 17 Leichenzellen neu berechnet. Aufgrund der neuen Schlüsselung im Bereich Leichenzellen wurde der Verlustvortrag in Höhe von 25.708 € um 16.809 € reduziert. Die Einrechnung des anteiligen Verlustvortrages von 8.899 € erfolgt für die verbleibenden 9 Leichenzellen.

Die für 2017 einzuplanenden Restverluste der Trauerhallen in Höhe von 21.263 € wurden entsprechend der obigen Schließung und Neuberechnung in Höhe von 16.530 € realisiert.

Entsprechend der vorhergehenden Gebührenberechnungen ergeben sich für 2017 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Trauerhalle	475 €	340 €
Leichenzelle	418 €	366 €
Harmonium	15 €	21 €

Die Berechnung der Gebühren für die Benutzung von Trauerhallen und deren Einrichtungen ist als Anlage 6 beigefügt.

Gebühren für Ausbettungen:

Eine Kalkulation der Gebührensätze für Ausbettungen gestaltet sich schwierig, da Ausbettungsleistungen in Castrop-Rauxel äußerst selten vorkommen. Es wurde bei der Kalkulation daher von tatsächlichen und eingeschätzten Werten hinsichtlich Personal- und Sachkosten ausgegangen, die bei vereinzelt Ausbettungen in den vergangenen Jahren angefallen sind. Mangels anderer messbarer Werte erscheint dies als einzig taugliche Grundlage für eine Kalkulation der Ausbettungsleistungen. Zusätzlich wurde die Unterdeckung aus 2014 in Höhe von 839 € mit einbezogen.

Die Gebühren für Ausbettungen werden zunächst nach der Grabart unterteilt (Kindergräber, Gräber von Verstorbenen über fünf Jahre, Urnen). Bei Ausbettungen und Versendung von Urnen werden für das Gebührenjahr 2017 mangels anderer Hinweise je ein Fall prognostiziert.

Die so ermittelten Kosten belaufen sich bei der Hauptkostenstelle Ausbettung auf € 3.803,05 € (1.471,38 €).

Es ergeben sich für 2016 folgende unveränderte Gebührensätze:

	Neu	Alt
Ausbettung über 5	1.541 €	1.449 €
Ausbettung unter 5	1.308 €	654 €
Ausbettung Urne	944 €	675 €
Versendung einer Urne	29 €	29 €

Die Berechnung der Gebühren für Ausbettungen ist als Anlage 7 beigefügt.

Gebühren für sonstige Leistungen:

Für bestimmte Verwaltungsleistungen und sonstige Leistungen werden Gebühren erhoben. Nach der vorgenommenen Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 wurden viele Verwaltungsleistungen als Hilfskostenstellen auf Hauptkostenstellen umgelegt und sind damit in verschiedene andere Gebührentatbestände eingeflossen.

Diese wurden gemäß der veränderten Inanspruchnahmen von Leistungen entsprechend geändert.

Es ergeben sich für 2017 folgende Gebührensätze:

	Neu	Alt
Aufstellung Grabdenkmal	70 €	68 €
Zulassung Namensplatten	64 €	57 €
Grabeinfassung	61 €	70 €
Rückgabe von Grabstätten p. a.	119 €	199 €

Die Rückgabe von Grabstätten mit der Einbeziehung der Überdeckung aus 2014 in Höhe von 11.323 € führt zu einer Minderung der Gebühr in 2017.

Die Berechnung der Gebühren für sonstige Leistungen ist als Anlage 8 beigelegt.

Nachfolgend werden in einer Gesamtzusammenstellung die Gebühren Alt (2016) und Neu (2017) gegenübergestellt.

	NEU 2017	Alt 2016	Diff.	%
<u>Nutzungsgebühren:</u>				
Reihengrab über 5 J.	1.658	1.748	-90 €	-5,15
Reihengrab unter 5 J.	1.102	1.165	-60 €	-5,15
Urnengrab	884	932	-48 €	-5,15
Rasenreihengrab	2.321	2.447	-126 €	-5,15
Anonymes Urnengrab	995	932	63 €	6,76
Wahlgrab	1.990	2.098	-108 €	-5,15
Urnenwahlgrab	1.658	1.748	-90 €	-5,15
Baumbestattung	2.653	2.797	-144 €	-5,15
Partnergrab	2.211	2.331	-120 €	-5,15
Verlängerung Wahlgrab	66	70	-4 €	-5,71
Verläng. Urnenwahlgrab	55	58	-3 €	-5,15
<u>Bestattungsgebühren:</u>				
Reihengrab über 5 J.	695	690	5 €	0,72
Reihengrab u 5 J. + TG	326	324	2 €	0,62
Urnengrab	241	240	1 €	0,42
Wahlgrab über 5 J.	695	690	5 €	0,72
Wahlgrab u 5 J. + TG	326	324	2 €	0,62
Urnenwahlgrab	241	240	1 €	0,42
Anonymes Urnengrab	241	240	1 €	0,42
<u>Sonstige Gebühren:</u>				
Leichenzelle	418	366	52 €	14,21
Trauerhalle	475	340	135 €	39,71
Harmonium	15	21	-6 €	-28,57
Ausbettung über 5 J.	1.551	1.449	102 €	7,04
Ausbettung unter 5 J.	1.308	654	654 €	100
Ausbettung Urne	944	675	269 €	39,85
Versendung Urne	29	29	0 €	0,00
Frühgeburt	226	226	0	0
Genehmigung stehendes Grabmal	70	68	2 €	2,94
Genehmigung Namensplatt klein	64	57	7 €	12,28
Genehmigung Namensplatte groß	64	57	7 €	12,28
Grabeinfassung	61	70	-9 €	-12,86
Rückgabe Grabstätten	119	199	-80 €	-40,20

Bei den obigen Gebührenpositionen wurden Über- und Unterdeckungen aus 2014 eingearbeitet worden.

Die Fallzahlen sind leicht gesunken. Arbeitsanteile in dem Bereich Hilfskostenstelle Verwaltung wurden an die Veränderungen angepasst.

Es wird weiter von einer stabilen Entwicklung ausgegangen. Im Bereich Trauerhallen setzt sich der negative Trend weiter fort.

Um die jeweilige Kostensteigerung bei den verschiedenen Grabarten in Prozent darstellen zu können, wurden daher die Gesamtkosten eines Bestattungsfalles (Nutzungsgebühr + Bestattungsgebühr) je nach Bestattungsart ermittelt und entsprechend nachfolgend gegenübergestellt. Im Vergleich zu den derzeit geltenden Gebührensätzen ergibt sich eine durchschnittliche Kostenminderung von 4,32 %.

	Neu			Alt			Diff.	%
	Nutzung	Bestattung	Summe	Nutzung	Bestattung	Summe		
Reihengrab über 5 Jahre	1.658	695	2.353	1.748	690	2.438	-85	3,49
Reihengrab unter 5 Jahre	1.105	326	1.431	1.165	324	1.489	-58	3,90
Urnengrab	884	241	1.125	932	240	1.172	-47	4,01
Rasenreihengrab Sarg.	2.321	695	3.016	2.447	690	3.137	-121	3,86
Rasenreihengrab Urne	2.321	241	2.562	2.447	240	2.687	-125	4,65
Wahlgrab über 5 Jahre	1.990	695	2.685	2.098	690	2.788	-103	3,69
Wahlgrab unter 5 Jahre	1.990	326	2.316	2.098	324	2.422	-106	4,38
Urnenwahlgrab	1.658	241	1.899	1.748	240	1.988	-89	4,48
Anonyme Urnenbestattung	995	241	1.236	932	240	1.172	64	5,46

Die Restverluste aus 2014 haben im Bereich Nutzungen zu einer Gebührenminderung geführt. Die Bestattungen haben sich geringfügig erhöht, im Bereich der sonstigen Leistungen sind Minderungen wie auch geringe Erhöhungen zu verzeichnen. Eine Stabilisierung der Gebühren soll im Jahr 2017 erreicht werden. Die Belastung im Bereich Trauerhallen ist nur langfristig zu kompensieren. Für 2017 werden sich haushaltrechtliche Belastungen aufgrund geringerer Gebühreneinnahmen und durch die Belastung der geschlossenen Gebäude ergeben. Demgegenüber stehen Einsparungen in den Bereichen der Unterhaltung und der Bewirtschaftung der Gebäude gegenüber.

Eine weitergehende Prognose ist von den zukünftigen Bestattungszahlen abhängig. Sollten sich die Bestattungszahlen weiter entwickeln, kann eine positive Gesamtänderung kalkuliert werden. In welcher Größenordnung sich diese aber bewegen kann ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilbar.

Anlagen

Anlage 1: Gebührensatzung

Anlage 2: Anlagespiegel 2016

Anlage 3: Kostenübersicht Kalkulationsmodell KuA

Anlage 4: Kalkulation Nutzungsgebühren

Anlage 5: Kalkulation Bestattungsgebühren

Anlage 6: Kalkulation Trauerhalle, Leichenzelle und Harmonium

Anlage 7: Kalkulation Ausbettung

Anlage 8: Kalkulation Sonstige Leistungen

Anlage 9: Bestattungsstatistik 2000 – 2017

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnisplan einschl. Interner Verrechnungen

	<u>HH- Planung 2017 alt</u>	<u>HH-Planung 2017 nach GBB</u>	<u>Veränderung</u>
Erträge	1.293.490	1.335.105	41.615
Aufwendungen	1.442.045	1.423.165	-18.880
	-148.555	-88.060	60.495

Fazit:

Durch die Anpassung der Haushaltsplanung 2017 an die GBB 2017 ergeben sich im Ergebnisplan eine Verbesserung i.H.v. 60.495 €.

Der öffentliche Grünwert errechnet sich weiterhin mit einem Prozentanteil von 20,78 % auf die Gesamtkosten der Friedhofsunterhaltung (Friedhofsanlage). Als Folge der nunmehr erstellten Gebührenkalkulation 2017 hat sich der ursprünglich für die Haushaltsplanung gemeldete Ertrag aus den internen Leistungsbeziehungen für den öffentlichen Grünwert (Position 55.06.4811) von 242.548 € um 18.668 € auf 261.216 € erhöht.